

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Zum neuen Gesetzentwurf über Betriebsräte . . . . .	381	— 13. Verbandstag des Deutschen Buchbinder-
Arbeiterbewegung. Errichtung eines landwirtschaftlichen		verbandes . . . . .
Tarifamtes bei der Centralauskunftsstelle Sachsen-Anhalt.		Mitteilungen. Arbeitersekretär für Würzburg gesucht —
— Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationales.		Arbeitersekretär sucht Stellung. — Redakteur für Södingen
— Zusammentritt des internationalen Bergarbeiter-		gesucht. — Bevollmächtigter für Centralverband der
comités . . . . .	384	Gleicher gesucht . . . . .
Kongresse. Zweite Sitzung des Ausschusses des		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 2. Die deutschen
Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.		Arbeitersekretariate im Jahre 1918. . . . .

### Zum neuen Gesetzentwurf über Betriebsräte.

Der Reichsanzeiger brachte am 9. August d. J. den Gesetzentwurf über Betriebsräte und der Reichsrat hat demselben am 16. August bereits mit einigen Abänderungen seine Zustimmung erteilt. Der Entwurf wird also nunmehr der Beratung der Nationalversammlung unterbreitet und, wie zu erwarten ist, noch im Sommer im beschleunigten Tempo erledigt werden. Das ist gewiß auch recht wünschenswert, damit die Arbeiterschaft in den Betrieben weiß, was Recht ist, und damit dem Phantastereien unverantwortlicher Elemente mit festen Tatsachen entgegengetreten werden kann.

Der neue Entwurf enthält gegenüber dem früheren, dem wir in Nr. 26 d. Btg. wiedergaben, verschiedene Verbesserungen. Er verlangt die Wahl von Betriebsräten für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten; bei weniger als 20 Arbeitnehmern, mindestens aber 3, ist ein Betriebsobmann zu wählen. Ausgenommen von der Geltung des Gesetzes sollen die Betriebe der See- und Binnenschifffahrt sein, ferner Betriebe, deren Natur der Wahl oder Tätigkeit eines Betriebsrates besondere Schwierigkeiten entgegenstellt, sofern für diese Betriebe auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeitnehmer besteht. Der Betriebsrat soll in Betrieben bis zu 49 Arbeitnehmern aus 3, in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Personen bestehen. In Betrieben mit 100—999 Arbeitnehmern kommt auf jedes 100, in Betrieben mit 1000 und mehr Arbeitnehmern auf je 500 ein weiterer Vertreter. Die Höchstzahl der Betriebsratsmitglieder ist 20. Arbeiter und Angestellte bilden einen gemeinsamen Betriebsrat, doch wählt jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis ihre eigenen Vertreter und erledigt ihre ausschließlichen Angelegenheiten in der eigenen Gruppe. Betriebe mit mehr als 300 Arbeitnehmern, die sich in mehrere Abteilungen gliedern, können für jede Abteilung mit mindestens 100 Arbeitnehmern einen Abteilungs-

rat wählen aus ihrer Mitte für jedes angefangene Tausend in der Abteilung beschäftigter Arbeitnehmer einen Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat. Ein solcher kann auch gewählt werden, wenn sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden mehrere gleichartige oder zusammengehörige Betriebe in einer Hand befinden oder dem gleichen Dienstzweig einer öffentlichen Körperschaft angehören, und weiterhin, sofern der Arbeitgeber zustimmt auch dann, wenn diese Betriebe nicht in der gleichen oder in wirtschaftlich zusammenhängenden Gemeinden gelegen sind.

Wahlberechtigt zu dem Wählen der Betriebsräte sind alle mindestens 18jährigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar alle mindestens 20jährigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betriebe oder Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Ausnahmen in letzterer Hinsicht gelten für Betriebe, die noch nicht 6 Monate bestehen, sowie für Betriebe, die ihre Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, sowie für Betriebe, in denen nicht genug wählbare Arbeitnehmer vorhanden sind. Die Wahl ist unmittelbar und geheim nach den Grundzügen der Verhältniswahl.

Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Betriebsräte von mehr als 7 Mitgliedern müssen einen Betriebsausschuß bilden aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und den ständigen Vertrauensleuten, die zur Entgegennahme vertraulicher Mitteilungen über Einstellungen von Arbeitern bzw. Angestellten zu wählen sind. Diese Vertrauensleute müssen mindestens 25 Jahre alt sein und drei Jahre dem Betrieb angehören (bei jüngeren Betrieben seit deren Begründung). Als Gesamtvertretung der Arbeitnehmer eines Betriebes ist die Betriebsversammlung vorgesehen, in der sämtliche Wahlberechtigten Stimmrecht haben. Sie kann die Tätigkeit des Betriebsrats gutheißen oder mißbilligen; bei einer mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossener Mißbilligung muß der Betriebsrat zurücktreten. Der Obmann muß eine Betriebsversammlung auf Verlangen des Ar-

zum Streik und zur Generalausperrung gekommen. Nach achttägiger Dauer wurde der Streik aufgehoben und die Arbeit wieder aufgenommen.

### Teuerungszulagen im Malergewerbe.

Am 15. d. M. fanden zwischen den Zentralorganisationen der Gehilfen des Malergewerbes und dem Westdeutschen Malermeisterverband erneute Verhandlungen über eine weitere Teuerungszulage, die siebente während des Krieges, statt. Obwohl die Arbeitgeber sich zunächst entschieden sträubten und sogar vom Abbau der bestehenden Löhne sprachen, wurden schließlich 30 Pf. Zulage die Stunde für Gehilfen über und 20 Pf. für Gehilfen unter 20 Jahren festgesetzt. Dadurch beträgt der Mindestlohn einschließlich der während des Krieges bewilligten Zulagen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet mit Köln im Maler- und Anstreichergerber nunmehr 2,30 Mk. — Die letzte Zulage von 30 bzw. 45 bis 55 Pf. die Stunde wurde am 8. April vereinbart.

Für das übrige Deutschland tagte dann am 18. d. M. im Reichsarbeitsministerium ein Schiedsgericht, auf Grund von Vereinbarungen, die zwischen den Zentralorganisationen am 29. April getroffen worden waren. Darin hieß es, daß die central festgelegten Zulagen von 50 bzw. 40 Pf. für die Stunde durch die örtlichen Verbände überbritten werden können. Da man sich in 69 Orten über die besonderen Zulagen nicht einigen konnte, machte für diese am 2. Juni auf Wunsch der Zentralorganisationen Herr Landgerichtsrat Wulff vom Reichsarbeitsministerium Vermittlungsvorschläge. Diese wurden inzwischen von den Gehilfen in 2 und von den Arbeitgebern in 23 Orten abgelehnt. — Das Schiedsgericht unter Vorsitz des Herrn Dr. Weigert und je zwei von den Parteien ernannten Vertretern hat die Wulff'schen Vorschläge bis auf drei bestätigt. In diesen Fällen (Augsburg, Potsdam, Waldburg) wurden 3 bzw. 5 Pf. weniger festgesetzt.

Wird der Schiedsspruch von den Zentralorganisationen angenommen, so ist die Teuerungszulagenbewegung vom Frühjahr, durch die der Mindestlohn im Malergewerbe um durchschnittlich 55 Pf. die Stunde gestiegen ist, erledigt.

### Reichstarif im Dachdeckergerber.

Nach eingehenden Besprechungen wurde in Leipzig am Sonntag, den 20. Juli, ein Reichstarif für die im Dachdeckerberuf beschäftigten Arbeiter abgeschlossen, der der erste in diesem Gewerbe ist. Der Vertrag ist das Endergebnis zahlreicher Vorverhandlungen über Teuerungszulagen. Er kann als Mantelvertrag angesehen werden, da er den örtlichen bzw. Bezirks-Lohnkommissionen noch eine Reihe von Aufgaben zuweist, für die er nur bestimmte Grundlagen angibt. In dem Reichstarif sind die bisher gewährten Teuerungszulagen alle zusammen als Grundlöhne festgelegt, der am 15. Juli bezahlte Satz einschließlich der Zulagen gilt als Stundenlohn. Der Abbau darf nur central unter Mitwirkung der Tarifinstanzen geschehen. Als Vertragsdauer ist acht Monate vorgegeben. Die Eintragung in das Tarifregister wurde beschlossen, wodurch er für etwa 14 000 Arbeiter Geltung erlangte. Sitz des Tarifamtes ist Kassel.

### Teuerungszulagen im Steinschlaggewerbe.

Der Verband der Steinzeiger hat bereits im Februar und März, teilweise sogar schon früher, seine Tarife entsprechend den veränderten Verhältnissen, Achtstundentag usw., erneuert. Die Tarifbewegung hat sich damals im allgemeinen glatt vollzogen, da die Forderungen der Arbeiter, in Erwartung einer baldigen allgemeinen Senkung der Lebensmittelpreise, nicht allzu hoch gestellt waren. Diese Erwartung ist leider nicht in Erfüllung gegangen, so daß sich die Arbeiterschaft in einer Anzahl von Tarifbezirken genötigt gesehen hat, Teuerungszulagen zu fordern, was allenthalben, wo es geschehen ist, mit Hilfe der Schlichtungsausschüsse den gewünschten Erfolg gehabt hat. Es wäre das auch weiterhin so vorwärts gegangen, wenn nicht plötzlich der Reichsverband der Unternehmer seinen Mitgliedschaften die Weisung erteilt hätte, sich auf örtliche Verhandlungen nicht mehr einzulassen, sondern die Arbeiter auf den Weg der centralen Verhandlungen zu verweisen. Am 17. Juli sollten nun diese centralen Verhandlungen in Leipzig stattfinden. Jetzt kam aber der Reichsverband mit dem Einwand, daß infolge der von Seiten des Reichs eingeleiteten Preislenkung für eine Anzahl von Lebensmitteln die Voraussetzungen für eine allgemeine Teuerungszulage entfallen seien und solche nur noch für die Orte zugestanden werden könnten, wo bereits früher solche gefordert worden seien. Auf eine derartige ungleichartige Behandlung konnten sich die Vertreter der Arbeiterschaft jedoch nicht einlassen. Sie konnten darauf hinweisen, daß Stundenlöhnen von 2,50—3 Mk. vielfach noch solche von 1,75—2 Mk. und sogar darunter gegenüberständen, daß es also eine Bestrafung der Bescheidensten und Schlechtestgestellten darstellen würde, wollte man diese jetzt ausfallen lassen. Es wurden aber auch von Unternehmerseite Bedenken gegen eine centrale Regelung erhoben. Man kam deshalb zu dem Beschluß, die Regelung auch weiterhin auf örtlicher Grundlage anzustreben, wobei der Reichsverband die Berechtigung von Teuerungszulagen grundsätzlich anerkannte.

### Mitteilungen.

#### Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Correspondenzblattes“ wird die **Statistische Beilage über die Arbeitersekretariate im Jahre 1918** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Gesamumfang von 32 Seiten.

#### Gewerkschaftssekretär gesucht.

Für den Gewerkschaftsbund in Cassel wird zum baldigen Eintritt ein Sekretär gesucht. Erforderlich ist tüchtige rednerische Kraft, die in Organisation und Agitation durchaus bewandert und mit der Arbeitergesetzgebung vertraut ist. Gehalt nach den Vereinbarungen des Vereins Arbeiterpresse mit den zeitgemäßen Zulagen.

Bewerbungen sind bis 1. September an den Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells, Hans Eckel, Cassel, Obere Karlstraße 17, zu richten.

beitgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer einberufen. Die Betriebsversammlung findet außerhalb der Arbeitszeit statt, in dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Arbeitgebers hiervon abgewichen werden. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

Die Aufgaben des Betriebsrates werden im § 34 des Entwurfs zusammengestellt.

§ 34. „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und die Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat

1. darüber zu wachen, daß in dem Betrieb die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarifverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeiten, bei der Regelung des Erholungsurlaubes der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 38 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für die Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;

5. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, dem Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;

6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Fällen drohender Arbeitslosigkeit im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, es sei denn, daß die Satzungen der Berufsvereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben;

7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

8. an der Verwaltung der Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht daran zusteht;

9. nach Maßgabe der §§ 39 bis 45 und 48 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken;

10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuarbeiten;

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für die möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;

12. in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes einen oder zwei Vertreter in dem Aufsichtsrat zu entsenden, welche mit dem übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.“

Die Aufgaben des Betriebsrates sind hiernach sozialer und wirtschaftlicher Natur. Sie lassen sich zusammenfassen in die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bei der Durchführung gesetzlich oder tarifvertraglich geregelter Arbeitsbedingungen und die Regelung seither ungeregelter Arbeitsbedingungen und Arbeitsordnungen, Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, Mitentscheidung bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, Mitwirkung bei Unfall- und Krankheitsverhütung und bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, und in die Förderung der Betriebszwecke bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Steigerung der Betriebsleistungen und Teilnahme an den Aufsichtsratsitzungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben soll der Betriebsrat das Recht haben, vom Arbeitgeber Aufschlüsse über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge zu verlangen, sofern dadurch keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährdet werden, besonders die Vorlegung der Lohnbücher, in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern auch die Vorlegung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das verlossene Geschäftsjahr. Ferner muß ein Mitglied des Betriebsrates zu den Unfalluntersuchungen hinzugezogen werden. Der Betriebsrat kann in Großbetrieben mit mehr als 100 Arbeitern Sprechstunden für die Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden der Arbeitnehmer einrichten. Kommt bei der Vereinbarung der Arbeitsordnung oder Nachträge zu derselben zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Das Mitentscheidungsrecht des Betriebsrats bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern regeln die §§ 39 bis 41 sowie 43 bis 45 in folgender Weise.

§ 39. „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers oder von jeder einen solchen betreffenden Kündigung dem Betriebsrat, oder wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, vorbehaltlich des § 42 dem Betriebsausschusse Kenntnis zu geben. Die Mitteilung von der Einstellung hat spätestens am Tage des Abschlusses des Dienstvertrags, die von der Kündigung mindestens 6 Stunden vor ihrem Ausdruck zu erfolgen.“

§ 40. Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen 5 Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige berechnete Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebes dadurch verletzt wer-

den. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbands darf kein Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben. Gleiches gilt von der ausländischen Staatsangehörigkeit, außer wenn die Centralauskunftsstelle oder ein von ihr bezeichneter Arbeitsnachweis feststellt, daß bei der Einstellung des Ausländers an Stelle eines Deutschen dieser dadurch der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein würde oder daß von der Einstellung des Ausländers gesundheitliche oder kulturelle Gefahren für die Arbeitnehmerschaft drohen würden.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen 5 Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verstößend oder als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle des § 41, bedingte Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Das Recht des Einspruchs nach Abj. 1 und 2 besteht nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich werden, und bei fristlosen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

§ 41. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen oder Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Centralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 43. Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und eine Kündigung und das Beweismaterial sind vom Betriebsrat oder dem Betriebsausschuß, oder sofern eine Vertrauensperson mitzuwirken hat, von dieser bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen 3 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß oder der Schiedsstelle die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 44. Der Schlichtungsausschuß oder die vereinbarte Schiedsstelle entscheidet auf den Einspruch endgültig mit bindender Kraft. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Ein-

stellung berechtigt ist, so gilt das Dienstverhältnis des Eingestellten als unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von Seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Satz 2 des Bürgerl. Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber, nachdem ihm die Entscheidung des Schlichtungsausschusses bekannt geworden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Abj. 1 Satz 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 45. Wird eine Entlassung in dem Falle des § 40 Abj. 3 durch rechtskräftiges Urteil als unberechtigt festgestellt, so gilt die Kündigung als von Seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitnehmer ist jedoch berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, von dem alten zurückzutreten. Er hat hierüber unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben.

Durch diese Mitentscheidung des Betriebsrates oder Betriebsausschusses bei Einstellung oder Kündigungen sollen die Rechte der Wirtschaftsvereinigungen zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder nicht berührt werden.

Der Entwurf schützt sodann die Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Wahlrechts und die Mitglieder des Betriebsrates in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit, ebenso die Vertrauenspersonen gegen Beschränkungen oder Benachteiligungen seitens der Arbeitgeber und deren Vertreter. Betriebsratsmitglieder und Vertrauenspersonen dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsrats gekündigt werden, falls die Entlassung nicht auf gesetzlicher, tarifvertraglicher oder durch Schiedspruch auferlegter Verpflichtung beruht oder fristlos aus einem wichtigen Grunde erfolgt. Versagt der Betriebsrat die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß anrufen, der die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetzen kann, sofern die Kündigung nicht als Verstoß gegen die aus dem Schutz der Betriebsräte sich ergebenden Arbeitgeberpflichten anzusehen ist. Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmer bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses in seinem Betriebe weiter beschäftigen.

Der Betriebsrat kann durch Beschluß des Schlichtungsausschusses auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der Arbeitnehmer wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten aufgelöst werden. Die Amtsdauer des Betriebsrates währt ein Jahr.

Der Gesetzentwurf wird vermutlich am 21. August nach der ersten Lesung an einen Ausschuß überwiesen und unmittelbar nach der Vertagung der Nationalversammlung erledigt werden.

nischen Gewerkschaften erst in der primitivsten Entwicklung begriffen sind und mit denen der bisher deutschen Gebiete in keinen Vergleich zu bringen sind. Die Posener Genossen wünschten eine Vertretung in diesem Gewerkschaftsbund sowie die Herausgabe der Materialien und des Gewerkschaftsorgans auch in polnischer Sprache, ferner die Veranstaltung eines Kongresses, zu dem auch die Warschauer Centrale sowie ein Vertreter der Centrale Galiziens hinzuzuziehen würden. Nach kurzer Debatte wurde der Ausschuss dahin schlüssig, daß der Gewerkschaftsbund alsbald Verständigung mit den Centralen in Warschau und Galizien suchen möge. Die übrigen Wünsche der Posenschen Genossen sollen erfüllt werden und eine Konferenz mit Hinzuziehung der Centralen Kongresspolens und Galiziens herbeigeführt werden.

Auf Anregung der Unternehmerseite der Centralen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nahm der Ausschuss Stellung zu der Frage eines einheitlichen Abschlusses von Tarifverträgen in Industriebetrieben, die Arbeiter mehrerer Berufe beschäftigen. Diese Anregung wurde unterstützt von dem Vertreter des Bergarbeiterverbandes, der die Schwierigkeiten für den Abschluß eines Tarifvertrags im Bergbau schildert und das Verlangen erhebt, es möge immer die größte Organisation mit dem Abschluß eines Tarifvertrags betraut werden. In der Aussprache wurde seitens der Vertreter der in Betracht kommenden Verbände der Standpunkt vertreten, daß diese auf die Mitbeteiligung an den Tarifabschlüssen aus rein sachlichen Gründen nicht verzichten könnten. Ein gemeinsames Arbeiten sei aber recht gut möglich, wie Cohen aus seinen Erfahrungen in der Berliner Metallindustrie nachwies. Der Ausschuss nahm folgende Entschliebung an:

„Die Organisation der Gewerkschaften Deutschlands ist aufgebaut auf Berufen. Diese Organisationsform hat sich auch bei dem gegenwärtigen Stande der industriellen Entwicklung durchaus bewährt. Ist die Organisation beruflich gestaltet, so muß auch die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beruflich erfolgen, und zwar möglichst in der Form von Reichstarifen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei Schaffung von Tarifverträgen in Betrieben ergeben, wo mehrere Berufsgruppen in Frage kommen, kann bei aller Wahrung obigen Grundsatzes der Abschluß sogenannter Rahmenverträge, das heißt solcher, die das Lohngebiet nicht berühren, ins Auge gefaßt werden. Vor der Einleitung derartiger Tarifverhandlungen hat eine Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden stattzufinden, mit der Maßgabe, daß allen das Recht verbleibt, an den Verhandlungen teilzunehmen und für ihre Berufsangehörigen rechtsverbindlich abzuschließen. Bestehende Tarifvereinbarungen werden hiervon nicht berührt.“

Der Verhandlung über Organisation und Streikrecht der Beamten sind Bestrebungen auf Gründung sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Beamtenorganisationen vorausgegangen, welche die Generalkommission veranlaßten, mit der Gesamtorganisation der deutschen Beamenschaft, dem „Deutschen Beamtenbund“ in Fühlung zu treten zwecks gewerkschaftlicher Umgestaltung des letzteren. Falls der Deutsche Beamtenbund gewillt war, auf gewerkschaftlichen Boden zu treten, war die Möglichkeit eines kartellierten Zusammenwirkens der drei großen Arbeitnehmergruppen, der Arbeiter, der Privatangestellten und der öffentlichen Ange-

stellten gegeben. Die Beratung mit führenden Persönlichkeiten des Deutschen Beamtenbundes ergab deren Bereitwilligkeit, den letzteren auf gewerkschaftlichen Boden zu stellen, und es ist inzwischen auch eine Satzungsänderung in gewerkschaftlichem Sinne erfolgt. Insofern wären die Voraussetzungen für ein gewerkschaftliches Zusammenarbeiten mit dem Beamtenbund erfüllt; indes unterhält der letztere zurzeit einen Fonds für die Wahl von Vertreterern zur Nationalversammlung und zu anderen politischen Vertretungen, angeblich ohne Rücksicht auf deren Parteistellung. Dies muß als ein Gegenstoß zur parteipolitischen Neutralität der Gewerkschaften, wie sie der Nürnberger Gewerkschaftskongress beschlossen hat, erscheinen. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes muß daher Bedenken tragen, den Deutschen Beamtenbund als Gewerkschaft anzuerkennen und wird aus dieser seiner Stellungnahme kein Hehl machen. Gleichwohl kann der Vorstand den Anschluß zweier Beamtenorganisationen in Bayern an den Gewerkschaftsbund nicht empfehlen, da im allgemeinen Sonderprüdungen von Beamtenorganisationen dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Beamenschaft nicht dienlich seien und da die eine Organisation in das Organisationsgebiet angeschlossener Gewerkschaften eingreift. Der Ausschuss schloß sich einhellig den Auffassungen des Vorstandes an. In der Frage des Streikrechts der Beamten vertrat der Ausschuss den seither stets betonten Standpunkt, daß den Beamten das Streikrecht wie jedem anderen Arbeitnehmer zustehen müsse.

Aus Anlaß von Lohnbewegungen macht sich bei vielen Verbänden der Wunsch nach Material über die Lohnentwicklung in anderen Berufen geltend. Aus diesem Grunde wurde der Ausschuss dahin schlüssig, die Vorstände um einen möglichsten Austausch solcher Angaben zu ersuchen. Der Bundesvorstand soll eingehend die Frage prüfen, wie die Lohnveränderungen in den verschiedenen Berufen baldmöglichst allen Gewerkschaften zur Kenntnis gebracht werden können.

Unter „Lohnzahlungsfragen“ behandelte der Ausschuss mehrere vom Gewerkschaftskongress ihm überwiesene Anträge des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes (zwingendes Recht des § 616 B.G.B.), der Verwaltung Vielesfeld des Metallarbeiterverbandes (Freitag als Lohnzahlungstag), des Gewerkschaftsartells Halberstadt (gesetzliche Mindestlöhne), sowie einen Antrag des Vorstandes des Rotenstecherverbandes (Bezahlung der gesetzlichen Wochenfeiertage). Diese Anträge wurden nach längerer Aussprache mit Ausnahme des Antrags betr. gesetzliche Mindestlöhne, der Kommission für Vorbereitung des einheitlichen Arbeitsrechts als Material überwiesen.

Sodann berichtete A. Cohen über die Neugestaltung der Sitzung der Centralarbeitsgemeinschaft. Diefelbe sieht die Begründung von folgenden 14 Reichsarbeitsgemeinschaften für die Industrie und Gewerbebezüge vor:

1. Eisen- und Metallindustrie, 2. Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 3. Baugewerbe, 4. Textilindustrie, 5. Bergbau, 6. Industrie der Steine und Erden, 7. Holzgewerbe, 8. Bekleidungsindustrie, 9. Papierfach, 10. Lederindustrie, 11. Transportgewerbe, 12. Glas- und keramische Industrie, 13. Chemie und 14. Oele und Fette. Die Reichsarbeitsgemeinschaften sollen sich bis spätestens Mitte September konstituiert haben, so daß der Centralausschuß der Centralarbeitsgemeinschaft anfangs Oktober zusammentreten kann. Einwendungen gegen

## Arbeiterbewegung.

### Errichtung eines landwirtschaftlichen Tarifamtes bei der Centralauskunftsstelle Sachsen-Anhalt.

Die bei der Centralauskunftsstelle Sachsen-Anhalt errichtete Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeiter der Provinz Sachsen und Anhalts hat befaßt, bei der Geschäftsstelle ein Tarifamt einzurichten. Dem Tarifamt obliegt die Vorbereitung aller Fragen, die sich auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bezirke der Arbeitsgemeinschaft beziehen und die Förderung des einheitlichen Einflusses des Tarifwesens innerhalb des genannten Bezirkes, ferner die Herabsetzung der tariflichen Pflichten und die Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, soweit diese einheitlich für den ganzen Bezirk der Arbeitsgemeinschaft geregelt werden können. Die von den ländlichen Kreisarbeitsgemeinschaften getroffenen tariflichen Vereinbarungen sind dem Tarifamt zur Prüfung vorzulegen und treten erst nach dessen Genehmigung in Kraft. Außerdem tritt das Tarifamt an Stelle der Provinzialarbeitsgemeinschaft als zweite Instanz bei der Sichtung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft. Dazu sollen weitergreifende, für die Tarifverhandlungen notwendige Arbeiten mehr theoretisch wissenschaftlicher Art treten, wie Feststellung der richtigen Bewertung von Naturalien, bei der Lohnberechnung, Abschleifung der Tariffsätze in benachbarten Bezirken und Feststellung von Bezirken gleicher wirtschaftlicher Konstruktion als Grundlage für spätere Tarifverhandlungen, da die bisherige künstliche Abgrenzung der Tarifgemeinschaften nach Verwaltungsbezirken ohne Berücksichtigung der lebendigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich als unpraktisch erwiesen hat.

Organe des Tarifamtes sind der Vorstand und der Beirat; den Vorstand bilden zwei hauptamtlich tätige Geschäftsführer, von denen einer von Arbeitgeber-, einer von Arbeitnehmerseite zu stellen ist. Der Beirat besteht aus je 12 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den unparteiischen Vorsitzenden stellt die Centralauskunftsstelle.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Verband der Buch- und Stein-druck-Hilfsarbeiter wurde durch Abstimmung zum ersten Vorsitzenden mit 13 138 von 22 585 abgegebenen Stimmen E. Bucher gewählt.

Der Centralverband der Glaser schloß das 1. Quartal 1919 mit 80 511 Mk. Gesamteinnahmen und 11 718 Mk. Gesamtausgaben, sowie mit einem Mitgliederstand von 2313 ab.

Im Deutschen Holzarbeiterverband hat eine Abstimmung mit 95 446 gegen 54 269 Stimmen die Verbandstagsbeschlüsse betr. Erhöhung der Beiträge und der Sätze der Streifenunterstützung bestätigt. Von 305 892 Mitgliedern hatten sich nur 150 675 = 49,3 Proz. an der Abstimmung beteiligt. Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das 1. Quartal 1919 ergibt 2 589 558 Mk. Gesamteinnahmen und 2 792 925 Mk. Gesamtausgaben, also eine Mehrausgabe von 203 366 Mk.

Im Verband der Kupferschmiede wurden im 1. Vierteljahr d. J. 57 893 Mk. vereinnahmt und 74 601 Mk. verausgabt. Die Mitgliederzahl betrug 6001.

Der Kürschnerverband verzeichnete im 1. Quartal 1919 an Einnahmen 35 960 Mk. und an Ausgaben 37 939 Mk., also eine Mehrausgabe von

1978 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 82 553 Mk.

Im Deutschen Landarbeiterverband ist die Mitgliederzahl auf 350 000 angewachsen.

Die „Metallarbeiter-Zeitung“ widmet in Nr. 33 einen Leitartikel der Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Begründung der Internationalen Gewerkschaftsgenossenschaft der Metallarbeiter. Nach dem von Schweizer und Frißche im September 1868 einberufenen Gewerkschaftskongreß in Berlin war im Anschluß an letzteren eine Allgemeine Deutsche Metallarbeiterschaft ins Leben gerufen worden. Die Eisenacher Richtung unter den Metallarbeitern sonderte sich von dieser Organisation ab und schuf sich auf dem Nürnberger Kongreß vom 14. bis 16. August 1869 die internationale Gewerkschaftsgenossenschaft. Erst im November 1869 kam es zu einer Verschmelzung beider Organisationen auf einem Kongreß in Hannover.

### Internationales.

Ein internationaler Kongreß der Schuhmacher und Lederarbeiter findet am 1. September d. J. in Zürich statt.

### Zusammentritt des internationalen Bergarbeiter-comités.

Am 25. August wird das internationale Bergarbeitercomité in Amsterdam zusammentreten. Die Einladung ging von dessen Sekretär Thomas Ashton-Manchester aus, der am 23. Juli 1919 an Otto Hue schrieb: „Man hält es für ratsam, die Mitglieder des internationalen Comités im August d. J. zusammenzubrufen. Würden die deutschen Vertreter dieser Versammlung beizubehalten, wenn man ihnen eine Einladung zugehen ließe?“ Darauf antwortete der Vorstand des Bergarbeiterverbandes schon am 29. Juli zustimmend und schlug vor, das Comité in Holland zusammentreten zu lassen. Darauf ging beim Bergarbeiterverband von Ashton die telegraphische Mitteilung ein, daß das Comité am 25. August in Amsterdam zusammentreten wird.

### Kongresse.

### Zweite Sitzung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Berlin, den 19. und 20. August 1919.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragte am Beginn seiner Sitzung die frühere Statutenberatungskommission, die den Satzungsentwurf für den Gewerkschaftsbund ausgearbeitet hatte, mit der Aufstellung eines Reglements für die Umgestaltung der Gewerkschaftskartelle in Ortsaus-schüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. An Stelle des ausscheidenden Genossen Leipart, der die Leitung des württembergischen Arbeitsministeriums übernommen hat, wurde die Kommission durch A. Neumann (Holzarbeiter) ergänzt. Danach beschäftigte sich der Ausschuß erneut mit der Regelung der Gewerkschaftsverhältnisse in den vom Reiche abzutrennenden östlichen Gebieten. In Westpreußen (Bromberg) hat sich bereits ein Gewerkschaftsbund gebildet. Eine Fühlungnahme mit den Gewerkschaftsgenossen Posen war seither wegen der hermetischen Abschließung des Posenischen Gebiets nicht möglich. Eine Verbindung mit den Gewerkschaften Kongreßpolens ist auch heute noch nicht möglich. Ob in absehbarer Zeit an eine solche gedacht werden kann, ist mehr als zweifelhaft, da die pol-

auch gefordert, daß der Vorsitzende seine Mitarbeit an bürgerlichen Zeitungen einstellen möge.

Im Schlußwort erklärte Kloth, er stehe zu seiner Haltung während des Krieges, ohne Rücksicht darauf, was die Konsequenzen sein mögen. Er habe nichts zurückzunehmen oder zu bereuen. Auch könne er nicht versprechen, in Zukunft nicht mehr für bürgerliche Zeitungen zu arbeiten, denn es sei heute fraglich, was man alles als bürgerliche Zeitung betrachte. Die linksstehenden Mitglieder betrachten schließlich auch noch den „Vorwärts“ als bürgerliches Blatt. Wenn eine Resolution gegen ihn und seine Tätigkeit angenommen würde, käme er als Vorsitzender nicht mehr in Betracht.

Die Abstimmung über die eingelaufenen Resolutionen wird zurückgestellt bis nach Erledigung des § 3 der Tagesordnung (Unsere Lohnbewegungen).

Zum Punkt 2 der Tagesordnung: „Die Stellung der Gewerkschaften nach der Revolution, ihre Stellung zum Räteystem und ihre zukünftigen Aufgaben“ schilderte Kloth als Referent die wirtschaftliche Situation und ging dann auf die mit der Arbeitsgemeinschaft beabsichtigten Zwecke ein. Sodann behandelte er die Frage der Betriebsräte und kommt zu dem Ergebnis, daß er sich eine ersprießliche Tätigkeit der Betriebsräte nur dann versprechen kann, wenn dieselben Organe der Gewerkschaften sind. Auf keinen Fall dürften die Betriebsräte selbständige Lohnpolitik machen.

Der Korreferent Czerny trat für das sogenannte revolutionäre Räteystem im Gegensatz zur Arbeitsgemeinschaft ein. Sowohl er wie auch der Referent Kloth brachten eine ihren Ausführungen entsprechende Resolution ein. Die Diskussion über diesen Punkt war gleichfalls sehr lebhaft. Bei der Abstimmung wurde folgende vom Genossen Kloth eingebrachte Resolution mit einem während der Diskussion beantragten Zusatz angenommen und die vom Korreferenten beantragte Resolution abgelehnt.

Die Resolution Kloth hat folgenden Wortlaut:

1. Der Verbandstag erklärt: Die Gewerkschaften werden noch auf lange Zeit die berufenen Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft sein.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es notwendig, daß unsere Tarifgemeinschaften zu Reichstarifgemeinschaften ausgebaut werden und in den Arbeitsgemeinschaften ihre Erweiterung finden, damit das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter sowohl in allen sozialen als auch in wirtschaftspolitischen Fragen gewahrt wird.

3. Als Grundlagen für das fernere Wirken der Gewerkschaft erachtet der Verbandstag die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu Nürnberg betreffs der Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, der Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte und der Arbeitsgemeinschaft für nützlich.

4. In bezug auf die Betriebsräte erklärt der Verbandstag, daß sie nur segensreich wirken können, wenn die sachverständigsten Kollegen und Kolleginnen ohne Ansehen ihrer Parteizugehörigkeit in sie hineingewählt werden und wenn sie sich der Führung der Gewerkschaften unterstellen.

Indem so der Verbandstag die Frage der Betriebsräte anerkennt, erachtet dieser zur Durchführung es als dringendste Aufgabe, dahin zu wirken, daß Arbeiter und Angestellte durch Schulung herangebildet, um dadurch befähigt zu werden, solche Posten wirksam zum Wohle der Arbeiterschaft einnehmen zu können.

Ferner erachtet der Verbandstag ein geschlossenes Zusammenarbeiten der Gewerkschaften der Papiererzeu-

gung und Papierverarbeitung als bisher für dringend notwendig.

Zum Punkt 3 der Tagesordnung: „Unsere Lohnbewegungen“ referierte der zweite Vorsitzende, Genosse Harder. Der Referent ging in großen Zügen auf die jüngste Vergangenheit ein, schilderte, wie überall, selbst in den rückständigsten Gegenden, die Kollegenchaft sich regt, um ihre Lage zu verbessern; und wie sie dem Verbands als dem geeigneten Vertreter ihrer Interessen zufließt. Es seien auch ganz wesentliche Vorteile erreicht. Der Drang nach Schaffung von Reichstarifen für die verschiedenen Berufsangehörigen werde immer stärker. Es liege ja auch dem Verbandstag die Vorlage für die Verwirklichung eines Reichstarifes vor, und werden die Verhandlungen hierüber demnächst mit dem Verbands der deutschen Buchbindererbesitzer beginnen.

Auch über dieses Referat entspann sich eine äußerst lebhafteste Diskussion, die damit endete, daß die nachstehende Resolution einstimmig angenommen wurde:

„In Befräftigung der gestern bereits gefaßten Entschliebung über die zukünftigen Aufgaben der Gewerkschaften (Nr. 213) erkennt der Verbandstag erneut an, daß es auch fernerhin als die Aufgabe unseres Verbandes zu betrachten ist, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Abschluß von Tarifverträgen zu regeln. Als den geeignetsten Weg hierzu bezeichnet der Verbandstag den Abschluß von Reichstarifen, der nach Branchen gesondert zu erfolgen hat, wobei aber einander besonders nahestehende Branchen möglichst zusammenzufassen sind.

Die Arbeiten an den Reichstarifen sind so zu fördern, daß die 3. Zt. in Vorbereitung befindlichen Tarife für die Buchbinder- und Geschäftsbuchbranche sowie für die Kartonnagenbranche noch im laufenden Jahre in Kraft treten können. Als Richtlinien für die Reichstarife ist folgendes zu beachten:

Es ist allgemein eine Arbeitszeit von 45 Stunden in der Woche anzustreben und die Verteilung auf die einzelnen Tage so vorzunehmen, daß die tägliche Arbeitszeit nicht über acht Stunden beträgt.

Männer- und Frauenarbeit ist genau abzugrenzen und Frauenarbeiten an gefährlichen Maschinen abzulehnen. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen an Maschinen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Der Zeitlohn ist nach Ortsklassen abzustufen, Akkordlohn aber gleichmäßig für die ganze Branche festzusetzen. Die Einführung von Ferien ist in allen Tarifverträgen vorzusehen.

Die Regelung der Lehrlingsfrage ist durch Einfügung von Bestimmungen anzustreben, die den Lehrlingen genügende Ausbildung sichern und ihre Ausbeutung unmöglich machen.

Um die bei der Durchführung dieses Programms entstehenden Lohnkämpfe in geordneter und das Allgemeininteresse berücksichtigender Weise vor sich gehen zu lassen, unterstreicht der Verbandstag die Bestimmungen über Streiks und Maßregelungen, nach denen alle Lohnbewegungen mit der vorgesehenen Frist beim Verbandsvorstand anzumelden und dessen Weisungen zu befolgen sind. Die Gau- und Ortsverwaltungen werden erneut verpflichtet, das unbedingt zu beachten.

Zur Frage der engeren Verbindung der graphischen Verbände sprachen unter anderem der Vertreter der Buchbinder Oesterreichs sowie der Vertreter des Verbandes der Lithographen und Stein-drucker und der Vertreter des Verbandes der Buchdruckhilfsarbeiter.

Zu dieser Frage wurde folgender Antrag angenommen:

die Satzung wurden nicht erhoben. Dem Wunsch der Handwerksorganisationen, eine besondere Gesamtarbeitsgemeinschaft bilden und als solche sich der Centralarbeitsgemeinschaft anschließen zu können, stimmte der Ausschuß nicht zu.

Im weiteren Verlauf der Ausschußberatungen erstattete J. Sassenbach einen kurzgeprägten Bericht vom Internationalen Gewerkschaftskongreß in Amsterdam. Da ein größerer Teil der Mitglieder der deutschen Delegation zum Internationalen Kongreß an der Ausschußsitzung nicht teilnehmen konnte, so wurde die Aussprache über diesen Punkt vertagt.

Der Beitrag der Gewerkschaften zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund für das Jahr 1919 soll nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Jahres 1919 berechnet werden.

Zur Organisation des Bundesvorstandes teilte Legien mit, daß die bisherigen Räume der Generalkommission sich als unzureichend erweisen hätten und gegen größere vertauscht werden müssen. Er erläuterte die geplante Geschäftsverteilung, gegen welche Bedenken im Ausschuß nicht erhoben wurden. Der von der Gehälterkommission unterbreiteten Vorlage über die Regelung der Gehälter für die im Bureau und im Außendienst des Bundesvorstandes beschäftigten Beamten und Hilfsarbeiter sowie über die Ferien und Sitzungsgelder stimmte der Ausschuß zu.

Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes teilte dem Bundesvorstand mit, daß die Grenzstreitigkeiten seines Verbandes mit dem Fabrikarbeiterverband beigelegt worden seien.

Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Bundesvorstand ersucht die Gewerkschaften um zuverlässige und möglichst beschleunigte Berichtserstattung über Arbeitsstreitigkeiten. Das Schreiben wird den Gewerkschaften zur Kenntnis gebracht. Ein weiteres Schreiben des Reichsarbeitsministers weist auf die Ursachen der Kohlennot hin. Nach Mitteilungen Legiens hat sich auch der Vorstand der Centralarbeitsgemeinschaft mit dieser Frage befaßt. Er empfiehlt eine angemessene Erhöhung der Löhne der Bergarbeiter unter Tage gegenüber anderen Arbeitergruppen und eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, wofür größere Fonds zur Verfügung gestellt werden sollten. Von letzterem Vorschlag wurde Abstand genommen, doch soll für eine erhöhte Löhnung der Bergarbeit unter Tage Propaganda gemacht werden, um dem Bergbau mehr Arbeitskräfte zuzuführen. Während der Vertreter des Bergarbeiterverbandes über eine allmähliche Steigerung der Förderungsziffern in der Steinkohlerzeugung berichten konnte, liegen nach Mitteilungen Brunners die Verhältnisse im Eisenbahnwesen und in der Lokomotivfabrikation unsäglich traurig. Auch nach anderen Erklärungen liegt die Hauptursache der Kohlennot in den immer mehr überhandnehmenden Mängeln im Eisenbahnwesen.

Das Reichswirtschaftsamt ersucht infolge von Verhandlungen über Betriebsstilllegungen in der Industrie die Gewerkschaften um Auskünfte und etwaige Materialien. Die Beantwortung wird dem Bundesvorstand überlassen.

Die Entscheidung über den Anschluß der Internationalen Artistenloge an den Gewerkschaftsbund, die sich nach ihren Sitzungen auf gewerkschaftlichem Boden bewegt, wurde ausgesetzt.

Dem Anschluß des Bundesvorstandes an das Institut für Gewerbehygiene stimmte der Ausschuß zu.

### 13. Verbandstag des Deutschen Buchbinderverbandes.

Würzburg, den 28. Juli bis 4. August 1919.

Anwesend waren 104 Delegierte mit Mandat, außerdem Vertreter des Vorstandes und des Ausschusses, der Redakteur und die Gauleiter.

Als Gäste waren erschienen: ein Vertreter des Oesterreichischen Buchbinderverbandes, ein Vertreter des Verbandes der Lithographen und Steindrucker Deutschlands, ein Vertreter des Verbandes der Buchdruckhilfsarbeiter und außerdem ein Vertreter des Gewerkschaftsbundes.

Aus dem schriftlich vorliegenden Bericht des Vorstandes ist zu ersehen, daß der letzte Verbandstag im Jahre 1913 in Dresden stattfand. Der Bericht erstreckt sich also auf 6 Jahre.

Die Mitgliederbewegung in diesen sechs Jahren war, beeinflusst durch die Kriegsergebnisse, sehr schwankend. Der Verband hatte an Mitgliedern: Ende 1913 insgesamt 33 377, darunter 16 596 weibliche

" 1914	" 23 501,	" 12 685	"
" 1915	" 17 005,	" 10 722	"
" 1916	" 16 552,	" 11 072	"
" 1917	" 20 265,	" 14 746	"
" 1918	" 36 969,	" 26 378	"

und am Schluß des ersten Quartals 1919 zählte der Verband insgesamt 49 367 Mitglieder, darunter 32 878 weibliche.

Am Schluß des zweiten Quartals 1919 betrug der Rassenbestand alles in allem 1 346 127,70 M.

Im übrigen hatte der Kassierer einen umfangreichen gedruckten Bericht über die Gestaltung der Rassenverhältnisse seit dem Jahre 1893 vorgelegt, der aber nur für die Mitglieder des Buchbinderverbandes selbst von wesentlichem Interesse ist.

Im mündlichen Vorstandsbericht begründete der Vorsitzende Kloth, der während des Krieges auch vorübergehend Redakteur des Verbandsorgans war, die Haltung des Vorstandes während des Krieges sowie seine Haltung während seiner Redaktions-tätigkeit.

Kloth erklärte, daß ihm seine Tätigkeit und Taktik während des Krieges als die richtige erscheine und er heute noch der Ueberzeugung sei, daß es angesichts der während des Krieges bestandenen Verhältnisse die einzig richtige Haltung für ihn als Verbandsvorsitzender und Redakteur gewesen ist.

Nach den Berichten des Kassierers, des Redakteurs Michaelis und der beiden während des Krieges tätig gewesenem Ausschußvorsitzenden erhielt der als Korreferent zum Vorstandsbericht gestellte Delegierte Gabel das Wort. Seine Ausführungen brachten im wesentlichen die Argumente, wie sie auf verschiedenen anderen Verbandstagen die Gegner der Politik der Verbandsvorstände vorgebracht haben, wobei in diesem Falle aber noch ausdrücklich anerkannt wurde, daß die Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen der Buchbinder Deutschlands durch den Vorstand und speziell durch den Vorsitzenden in korrekter Weise erfolgt sei.

Die Debatte über die Berichte nahm fast 3 Tage in Anspruch und drehte sich um die Frage für oder gegen die Politik der Verbandsvorstände während des Krieges. Die gewerkschaftliche Tätigkeit des Vorstandes der Buchbinder wurde, von einigen unwesentlichen Bemerkungen abgesehen, gar nicht berührt.

Es liefen mehrere Resolutionen ein, die sich für und gegen die Haltung des Vorstandes während des Krieges aussprachen. In einer Resolution wurde